

B e g r ü n d u n g

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 liegt südlich der Ortslage Geisenried und westlich der Riedstraße wobei die Riedstraße bis zur Ortsmitte Geisenried eingebunden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5,5 ha auf.

2. Veranlassung

Die Kreisstadt Marktoberdorf möchte die bestehende Sportanlage in der Kiesgrube südlich Geisenried mit der Beendigung des Kiesabbaus für die Sporttreibenden und Erholung suchenden auf Dauer sichern und gleichzeitig eine gesicherte Zufahrt schaffen.

Die Zufahrt über die Riedstraße soll dabei bis in die Ortslage einbezogen werden, um hier verkehrsberuhigende Maßnahmen durchführen zu können. Am südlichen Ortseingang Geisenried soll eine Verkehrsinsel eingerichtet werden. Entlang der Westseite der verlängerten Riedstraße soll ein Rad- und Fußweg geschaffen werden. Entlang der südlichen Ortsgrenze wird der Fußweg zur Mehrzweckhalle geführt und gelangt so über das Gelände des Kindergartens in die Riedstraße/Dorfmitte. Auf der freien Strecke wird der Rad- und Fußweg mit einem Grünstreifen von der Fahrbahn der Gemeindeverbindungsstraße getrennt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Regionalplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan der Region Allgäu (16) dargelegt. Es handelt sich um eine Entwicklung, die durch den Kiesabbau bereits eine Vorbelastung erfahren hat. Ziel ist es, die bereits bestehende Einrichtung innerhalb der ehemaligen Kiesgrube unter weitgehendem Erhalt der Topographie als Sportgelände zu sichern. Aus Sicht der Stadt stehen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Marktoberdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet ist entsprechend als Grünfläche, Sportgelände und ehemalige Kiesabbaufäche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

4. Lage und Bestand

4.1 Derzeitige Nutzungsstruktur

Das Gelände wird im Nordwesten noch als gemeindliche Kiesgrube genutzt. Der weitere Abbau wird so vorgenommen, dass hier im Trockenabbau das geplante Niveau der Zufahrt und der Parkplatzebene P1 und P2 bereits grob erreicht wird. Die Böschungen entlang der nördlichen und westlichen Grenzen beginnen nach einem planebenen Sicherheitsstreifen von 5 m Breite. Diese Böschungen werden mit Bodendeckern eingegrünt und gesichert.

Die beiden Spielfelder des Sportvereins, die Tennisplätze mit Eisstockschiessbahn sind bereits auf dem Höhenniveau 746,5 m üNN bzw. 746,3 m üNN eingerichtet.

Die Bogenschießanlage ist auf dem Niveau 743 m üNN eingerichtet. Auf den hier benachbarten Flächen wird noch Grünland von den landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet.

4.2 Bodenverhältnisse

Für den Kiesabbau gibt es einen Bescheid über die bis zum 31.09.2010 befristete baurechtliche Genehmigung zur Vornahme von selbständigen Abgrabungen (Fortführung der mit Bescheid vom 17.08.1988 genehmigten Abgrabungen, einschließlich Erweiterung) und Rekultivierung auf den Grundstücken Fl. Nr. 253, 255 und 256 der Gemarkung Geisenried unter bestimmten Auflagen und Hinweisen. Grundlage für diesen Bescheid war der Antrag auf Baugenehmigung vom 30.03.2000. Die maximale Abbautiefe wurde auf die Höhe von 743,50 m üNN festgelegt. Die Höhe der Grundwasserüberdeckung ist mit 2 m sicherzustellen. Als Rekultivierungsziel nach erfolgtem Abbau soll eine Sport- und Freizeitanlage erstellt und die bereits bestehende Sportstätte integriert werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich unmittelbar keine Bodendenkmale. Auf die Meldepflicht bei Bodenfinden wird in der Satzung unter Hinweise und Empfehlungen Ziffer 2. hingewiesen.

Es sind weder FFH Gebiete, noch sonstige besondere Lebensräume geschützter Arten betroffen. Es befinden sich auch keine amtlich kartierten Biotope innerhalb oder in der Nähe des Plangebietes. Aufgrund dieser Vorgaben wird auf eine besondere Vorprüfung im Sinne der „saP“ abgesehen.

5. Planung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet liegt ca. 300 m südlich der Ortslage Geisenried und grenzt westlich an die verlängerte Riedstraße, Fl. Nr. 245 an.

Es soll ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ festgesetzt werden.

5.2 Spielbereiche

a) Spielfelder des Sportvereins

Die beiden Spielfelder des Sportvereins dienen den vielfältigen Aktivitäten der Abteilung Fußball und Korbball. Das nördliche Feld dient als Trainingsplatz mit Flutlichtanlage. Hier ist auch bisher das Korbballfeld eingerichtet. Der südliche Platz mit 68 x 100 m dient vor allem als Verbandsspielfeld.

Das nördliche Spielfeld soll auf die Maße 65 m x 98 m eingerichtet werden, wobei der westliche Rand mit beiden Feldern in einer Flucht liegen kann. Bei dem östlichen Rande soll eine Einfassung der Böschung so erfolgen, dass diese Böschung gesichert wird und gleichzeitig einige Stehplatzreihen entstehen können.

b) Korbballfeld

Die bisherige Doppelnutzung Korbball und Fußballtraining soll aufgelöst werden. Für den Bereich Korbball werden in der jetzt noch ungestalteten Kiesabbaufäche zwei Korbballspielfelder mit den Maßen 25 x 50 m eingerichtet. Die Flutlichtanlage des Fußballtrainingsfeldes kann dabei so ergänzt werden, dass diese beiden Spielfelder ebenfalls in die Abendstunden genutzt werden können.

c) Tennisclub

Die beiden bestehenden Spielfelder auf rotem Sand und die Eisstockschießbahn südlich hiervon sind ausreichend. Hier sind keine Veränderungen erforderlich. An der nördlich eingerichteten „LKW“-Zufahrt wird in einer Box der rote Sand gelagert, um die beiden Tennispielfelder von Zeit zu Zeit zu erneuern.

c) Bogenschießanlage

Die Bogenschießanlage ist auf der Westseite auf natürlichem Niveau der ringsum noch landwirtschaftlich als Grünland genutzten Fläche eingerichtet. Aufgrund der idealen geschützten Lage kann hier eine vorbildliche Anlage entwickelt werden. Hierzu sind noch einige Ergänzungen der Schießbahnen für die langen Distanzen (90 m) und im Westen für die Jugend mit kleineren Bahnen vorgesehen. Entlang der Längsbahnen sind hier 15 m Sicherheitszonen einzuhalten. Am Ende der Schießbahn sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen erforderlich durch Pfeilen mit Netz, Wall etc oder 150 m freie Fläche ab Schießlinie. Im vorliegenden Fall soll der bereits bestehende Wall nach Westen entsprechend der Darstellung in der Bebauungsplanzeichnung verlängert werden. Zur Erläuterung wird auf die Anlage 1 „Empfohlene Anlage eines Wettkampffeldes, Stand 01.01.2009“ dieser Begründung hingewiesen.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung, die sich auf die Gebäude der Vereinsheime begrenzt, werden Baugrenzen und die maximal Höhen der Gebäude mit der Gebäudeausrichtung festgesetzt. Die Geschoszahl wird auf maximal 1 Geschoss begrenzt. Bei dem Vereinsgebäude des Tennisclubs hat sich aufgrund der Topographie auf der Westseite ein Untergeschoss ergeben, in dem Garagen untergebracht sind. Das Gebäude wird an der Nordwestseite über eine Außentreppe erreicht.

Die Gebäude stehen bereits. Die Begrenzung der überbaubaren Fläche wurde so gewählt, dass noch kleinere Anbauten, Vordächer oder dergleichen möglich bleiben. Für die Dachausbildung sind Satteldächer mit Dachneigungen 18° bis 28° zulässig.

Durch diese Festsetzungen und die Höhenlage der Gebäude, verbunden mit den Eingrünungsmaßnahmen ist deren Lage innerhalb der Landschaft ausreichend bestimmt.

5.4 Erschließung

Das Plangebiet wird über die verlängerte Riedstraße Fl. Nr. 245 erschlossen. Innerhalb der Ortslage sollen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ergriffen werden. Im weiteren Verlauf des Planverfahrens für den Ausbau der Riedstraße sollen in Abstimmung mit den Anliegern die Übergänge zu den privaten Grundstücken definiert werden. Am südlichen Ortseingang Geisenried soll eine Verkehrsinsel eingerichtet werden, die auch der Verkehrsberuhigung dienen soll.

Entlang der Westseite der verlängerten Riedstraße soll ein Rad- und Fußweg geschaffen werden. Entlang der südlichen Ortsgrenze wird der Fußweg zur Mehrzweckhalle geführt und gelangt so über das Gelände des Kindergartens in die Riedstraße/Dorfmitte. Auf der freien Strecke wird der Rad- und Fußweg mit einem Grünstreifen von der Fahrbahn der Gemeindeverbindungsstraße getrennt. Die bisherigen Ein- und Ausfahrten auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen bleiben erhalten. Sie werden an die Höhenlage des Rad- und Fußweges angepasst. Zu dieser westlich der Riedstraße angeordneten Rad- und Fußwegplanung sind seitens der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedene Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen worden, deren Abwägung dem Protokoll zu entnehmen ist, das der Begründung zur Auslegung beigefügt wird. Die Stadt möchte die Lage des Rad- und Fußweges auf der Westseite beibehalten.

Der Wunsch nach einem Radweg zum Sportplatz wird auch polizeilich unterstützt, da er durch die Verkehrsartentrennung außerorts die Verkehrssicherheit vor allem auch für Kinder und Jugendliche deutlich erhöhen wird. Die Querungshilfe direkt vor der geschlossenen Bebauung liegt an der richtigen Stelle, da hier die gefahrenen Geschwindigkeiten niedriger sind als weiter in Richtung Sportplatz. Den Radweg auf der Sportplatzseite zu führen erscheint sinnvoll, da die Radfahrer im Sportplatzbereich sonst an verschiedensten Stellen über die Straße wechseln würden, um Einsicht ins dortige Geschehen zu suchen. Das wird damit vermieden. Auch sind Radfahrer und Fußgänger bei häufigen Westwindwetterlagen weniger Staub und Gischt ausgesetzt. Die Zufahrt zum Sportplatz ist an übersichtlicher Stelle vorgesehen und sollte eine Radwegefurtmarkierung erhalten.

Die erforderlichen Ausrundungsradien für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge werden bei der Errichtung der Querungshilfe am Ortseingang von Geisenried berücksichtigt.

Wie im Bebauungsplan bereits dargelegt, soll die Riedstraße zukünftig wie auch heute bereits auf Tempo 30 km/h begrenzt werden. Mit dem Ausbau der Riedstraße wird dort ein 1,50 m breiter Gehweg und eine 5,00 m breite Fahrbahn geschaffen. Dies erfolgt allerdings erst in einem späteren Ausbauschnitt.

Die unmittelbare Erschließung des Sportgeländes soll für den Fahrverkehr nur noch von der Nordostecke aus erfolgen. Die bisherige Zufahrt im Südosten dient nur noch für die Zufahrt des Rad- und Fußweges. Für den landwirtschaftlichen Verkehr wird noch eine gesonderte Zufahrt hier eingerichtet.

Die Parkplätze werden grundsätzlich an den Vereinsgebäuden beibehalten (P3, P4 und P5), wobei die Stellplätze am Vereinsgebäude der Bogenschützen am westlichen Rande einzurichten sind. Die übrigen Parkplatzfläche P1 und P2 im Norden werden im Zuge der auslaufenden Kiesausbeute auf dem vorgesehenen Niveau 747 m üNN hergerichtet.

Die bislang noch mögliche Parkierung entlang der verlängerten Riedstraße Fl. Nr. 245 oberhalb des Fußballspielfeldes Süd sollen zugunsten des mit einem Grünstreifen abgesetzten Rad- und Fußweges entfallen. Dies dient der allgemeinen Sicherheit und Leichtig-

keit des Verkehrs auf der Gemeindeverbindungsstraße und insbesondere dem Verkehr der örtlichen Landwirtschaft.

Entwässerung / Oberflächenwasser

Die Vereinsgebäude Sportverein und Tennisclub erhalten einen Anschluss an eine noch zu erstellende Wurzelraumkläranlage. Sie wird auf dem oberen Niveau nördlich des Tennisclubhauses errichtet. Die Bogenschützen haben eine Vereinbarung mit dem Tennisclub zur Benutzung deren WC-Anlage getroffen. Bei Großveranstaltungen muss für temporäre Einrichtungen jeweils gesorgt werden.

Das Oberflächenwasser soll grundsätzlich an Ort und Stelle – soweit grundwasserunschädlich – zur Versickerung gebracht werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.

5.5 Flächenbilanz

Das Plangebiet weist eine Größe von 5,5 ha auf.

6. Grünordnung

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen Bereich, der in der Vergangenheit als Kiesgrube genutzt wurde und bereits seit mehr als 10 Jahren durch den Vereine von Geisenried als Sportgelände in Betrieb ist. Die umliegenden Flächen und teilweise noch Freifläche innerhalb des Plangebietes werden derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzt.

Der gesamte nördliche Bereich wird mit den in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Böschungen, Stellplatzflächen und Bepflanzungsstreifen sowie des Schutzwalls im Bereich der Bogenschießanlage mit den entsprechenden landschaftsgemäßen Neigungswinkeln hergestellt und bepflanzt.

Die bestehenden Bäume und Sträucher sollen weitgehend erhalten bleiben. Sie werden im Entwurf noch einzeln beschrieben und als zu erhalten festgesetzt. Dies gilt insbesondere für die bestehende Bepflanzung entlang der südlichen Böschung und im Bereich nördlich der Tennisanlage. Die Baum- und Straucharten können einer Liste, siehe Satzung § 8 Ziffer 3 entnommen werden. Es soll nur autochtones Pflanzmaterial verwendet werden.

Das gesamte Konzept der Eingrünung und der Maßnahmen zur restlichen Ausgleichsmaßnahme wurde anlässlich einer Besprechung zur Genehmigung des restlichen Kiesabbaus am 08.12.2010 im Landratsamt besprochen und folgende Regelung vereinbart:

Die Tennisplätze mit Umfeld und der Sportplatz auf der Fl. Nr. 254 ist genehmigt und bleiben aus der Ausgleichsbetrachtung ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Bereich der Bogenschützen, weil die eigentliche Fläche des Bogenschießens als Grünfläche genutzt wird. Die südliche Teilfläche mit der Halle und den Stellplätzen wird als Eingriffsfläche aufgenommen.

Die bereits bestehenden Rekultivierungsbereiche innerhalb des Plangebietes werden mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“.

Es ergibt sich noch eine Eingriffsfläche für die nördlichen Spielfelder (Sportplatz mit 2 Korbballfeldern) von insgesamt 15.114 m². Mit dem Faktor 0,2 multipliziert ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 3.023 m².

Entlang der nordwestlichen, nördlichen und östlichen Seite bleibt ein 10 m breiter Streifen für den Ausgleich des Kiesabbaus bei dem Ausgleich für die Sportanlage ausgeklammert. Es soll als Ausgleich eine 4-reihige Hecke auf 2/3 der Länge gepflanzt werden, die mit einzelnen Baumgruppen zu überstellen ist.

Die Baumreihe entlang der Ostseite der Riedstraße zwischen der Sportfläche und der Ortslage Geisenried soll eine robuste Sorte (Hainbuche) ausgewählt werden, Astansatz 2,25 m, 16 cm².

7. Immissionsschutz, Umweltgestaltung

7.1 Schallschutz

Bei der Bauleitplanung sind die "Schalltechnischen Orientierungswerte" des Beiblattes 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Die in dieser Norm für Mischgebiete am südlichen Ortsrand geltenden schalltechnischen Orientierungswerte (ORW) sind tags 60 dB(A) und nach 50 dB(A) nachfolgend angegeben.

Aufgrund der gegenüber dem umliegenden Gelände tief liegenden Spielplatzflächen können sich die Geräusche nicht frei ausbreiten. Insofern kann nach Erfahrungswerten ähnlicher Einrichtungen davon ausgegangen werden, dass an den Immissionsorten am südlichen Ortsrand von Geisenried keine Überschreitungen der vorgenannten Richtwerte zu erwarten sind.

7.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung

Für hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung ist durch einen Anschluss an die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises sicher zu stellen. Alle Grundstücke, auf denen regelmäßig Abfälle anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Hierfür sind auf den Grundstücken geeignete Einrichtungen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallsammelbehälter zu schaffen.

Das Landratsamt Ostallgäu, kommunale Abfallwirtschaft, hat zum frühzeitigen Verfahren mit Schreiben vom 12.10.2010, Az: 22-6365.4/1 folgendes mitgeteilt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsflächen so anzulegen sind, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Haus-, Sperr- und Gewerbeabfälle im Rahmen der Einsammlungs- und Beförderungspflicht des Landkreises möglich ist. Es ist uneingeschränktes anfahren in Vorwärtsrichtung sicherzustellen; sonst sind die Behältnisse an die durchgehend befahrbare Verkehrsfläche zu stellen.“

Hierzu hat die Stadt abwägend erkannt, dass eine Wendemöglichkeit auf der Stellplatzfläche P2 möglich sein wird. Eine besondere Wendeschleife mit einem Durchmesser von 21 m für 3-achs Fahrzeuge wird nicht eingerichtet. Die Müllbehältnisse sind im Übrigen an den Abfuhrtagen an der vereinbarten bereit zu halten.

7.3 Altlasten

Im Plangebiet selbst befinden sich keine altlastenverdächtigen Ablagerungsflächen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat hierzu mit Schreiben vom 25.10.2010 folgendes mitgeteilt:

„Der Sportplatz befindet sich auf einer ehemaligen Müllkippe der Stadt Marktoberdorf. Derartige Altlastenstandorte werden vom Wasserwirtschaftsamt Kempten im Laufe der nächsten Jahre routinemäßig untersucht. Es wird empfohlen bevor Maßnahmen (z.B. Eingriffe in den Untergrund, Geländeversiegelung, Errichtung baulicher Anlagen die eine spätere Untersuchung nicht mehr möglich machen) in diesem Bereich durchgeführt werden, die orientierende Altlasterkundung durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten abzuwarten. Die Stadt sollte dem Wasserwirtschaftsamt Kempten den Baubeginn entsprechender Maßnahmen mitteilen, ggf. kann dann vorher noch die orientierende Untersuchung durchgeführt werden.“

Das Landratsamt Ostallgäu, Sachgebiet Abfall- und Baurecht, hat zum gleichen Thema mit Schreiben vom 11.10.2010, Az: 42-1783.3 mitgeteilt:

„Die Fl. Nr. 254 Gmkg. Geisenried ist unter der Nr. 777000160 im Altlastenkataster aufgeführt. Die Stadt Marktoberdorf hat mit Schreiben vom 06.02.1993 Auffüllungen mit überwiegend Bauschutt von ca. 1965 bis ca. Ende 1978 auf der Fläche an das Landratsamt Ostallgäu gemeldet. Das WWA Kempten hat wegen der hochdurchlässigen Schotterschicht und der fehlenden Angaben zu Art und Menge des Auffüllmaterials die Einstufung in die Handlungspriorität B 2 getroffen. Damit Aussagen über die Auswirkungen von der Altablagerung auf die am Sportgelände trainierenden Menschen und zu einer möglichen Grundwasserveränderung getroffen werden können, ist eine orientierende Untersuchung notwendig.“

Die Hinweise zur Altlast dienen der Kenntnisnahme und Beachtung. Die Stadt wird zu gegebener Zeit einen Antrag beim Landratsamt Ostallgäu auf orientierende Untersuchung stellen.

8. Technische Infrastruktur, Erschließung

8.1 Straßen / Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über die Riedstraße bzw. die verlängerte Riedstraße erschlossen. Die Zufahrt zu den Parkplätzen und die Vereinsgebäude wird eine Stichstraße mit mind. 4,75 m Breite erschlossen. Die Stichstraße erhält im Bereich der Parkplatzebene P2 eine Wendemöglichkeit. Die eigentliche Zufahrt im Norden wird mit einer Steigung von max. 6 % und einer Breite von 5 m vorgesehen, wobei im Bereich der Einmündung eine Aufweitung so eingerichtet wird, dass die Einfahrt durch ein herausfahrendes Fahrzeug nicht behindert wird.

8.2 Wasserwirtschaft

Die anfallenden Abwässer aus den Vereinsgebäuden werden an einer neu zu errichtenden Wurzelraumkläranlage angeschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat hierzu mit Schreiben vom 25.10.2010 folgendes mitgeteilt:

„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Errichtung einer Pflanzenkläranlage als problematisch angesehen. Die Vereinsgebäude sind unterschiedlich belegt, der Abwasseranfall kann sehr schwankend sein. Nach Angabe des Landratsamtes Ostallgäu handelt es sich um eine Kleineinleitung (< 50 EW).

Da kein leistungsstarker Vorfluter zur Verfügung steht, ist eine Versickerung mit entsprechendem Flächenbedarf (ca. 1,5 m²) notwendig.“

Es wird dringend empfohlen, zu prüfen ob nicht ein Pumpschacht mit Druckleitung zum Anschlusspunkt Geisenried sinnvoller ist.“

Die Stadt hat hierzu abwägend folgendes erkannt: Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung möchte die Stadt die bisherige Lösung beibehalten - geschlossene Grube mit biologischer Nachklärung; soweit erforderlich ist eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt hat hierzu in der Stellungnahme vom 09.01.2012 zur öffentlichen Auslegung mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen, wenn nachfolgende fachliche Vorgabe berücksichtigt wird:

„Abwasserbeseitigung

Beim Bau einer Pflanzenkläranlage ist die aktuelle Fassung des DWA-Arbeitsblattes A 162 insbesondere ein entsprechender Flächenbedarf zu beachten und zwischen Unterkante der Sickeranlage und höchstem Grundwasserstand ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Aufgrund des voraussichtlich schwankenden Abwasseranfalles wird empfohlen, zu prüfen ob nicht ein Pumpschacht mit Druckleitung zum Anschlusspunkt Geisenried auch im Hinblick auf die Zukunft sinnvoller ist.

Altlasten

Der Sportplatz befindet sich auf einer ehemaligen Müllkippe der Stadt Marktoberdorf. Bevor Maßnahmen (z.B. Eingriffe in den Untergrund, Geländeversiegelung, Errichtung baulicher Anlagen die eine spätere Untersuchung nicht mehr möglich machen) in diesem Bereich durchgeführt werden, sind orientierende Altlasterkundungen durchführen zu lassen.“

Dies hat die Stadt am 05.03.2012 folgendermaßen abgewogen: Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung möchte die Stadt die bisherige Lösung beibehalten - geschlossene Grube mit biologischer Nachklärung; soweit erforderlich ist eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich.

Die Hinweise zur Altlast dienen der Kenntnisnahme und Beachtung. Die Stadt hat einen Antrag beim Landratsamt Ostallgäu auf orientierende Untersuchung gestellt.

Die Wasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung über Hydrant erfolgt durch die Stadt Marktoberdorf. Die Versorgung mit Trinkwasser, das der Trinkwasserverordnung entspricht, ist sichergestellt.

Das Oberflächenwasser soll grundsätzlich an Ort und Stelle – soweit grundwasserunschädlich – zur Versickerung gebracht werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.

8.3 Stromversorgung / Telekommunikation

Die Stromversorgung ist durch das bestehende VWEW 1-kV-Kabelnetz gesichert mittels Erdkabel. Die vorhandenen Leitungen werden entsprechend erweitert.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten muss ein Spartengespräch stattfinden, an dem alle Versorgungsträger teilnehmen, um die jeweiligen Leitungstrassen festzulegen.

Die Deutsche Telekom AG wird an dem Verfahren beteiligt. Rechtzeitige Abstimmung wird bei der Erschließung sichergestellt. Die Leitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

8.4 Brandschutz

In Bezug auf den aktiven Brandschutz sind aus Sicht der Kreisbrandinspektion des Landkreises Ostallgäu folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Bei der Erschließung von Neubaugebieten sind bei der Planung der zentralen Wasserversorgung die Technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGW vom Februar 2008 in Verbindung mit dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 zu beachten. Bei der Installation von Hydranten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.
- Die Löschwasserversorgung welche nicht an eine zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden kann, ist durch die Errichtung von Löschwasserbehältern, keinesfalls von Löschwasserteichen sicherzustellen.
- Die Anlagen zur Alarmierung der Feuerwehr sind entsprechend der Erweiterung des Gemeindegebietes auszubauen. Hierzu kann die Installation von zusätzlichen Feuersirenen bzw. Ergänzung der vorhandenen Meldeempfänger notwendig werden.
- Die Ausrüstung und der Gerätebestand sowie die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindebereich sind je nach Art und Größe der neu anzuschließenden Betriebe, bzw. neu zu errichtenden Bauten eventuell zu ergänzen und zu erweitern. Hierzu ist zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Kreisbrandrat oder Kreisbrandinspektor Verbindung aufzunehmen. Ansonsten gilt für den Brandschutz ergänzend das Merkblatt der Kreisbrandinspektion Ostallgäu „Merkblatt zur Bauleitplanung“ in der aktuellen Fassung.

9. Bodenordnende Maßnahmen

Eine geordnete und zweckmäßige Gestaltung bezüglich der Grundstückszuschnitte und Erschließung wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durchgeführt.

10. Kartengrundlage

Für das Plangebiet liegt eine einwandfreie Kartengrundlage nach dem neuesten Stand des Vermessungsamtes Marktoberdorf zur Verfügung.


Aufgestellt:

Marktoberdorf, 05.03.2012

Stadt Marktoberdorf, 20. MAR. 2012



Gerhard Abt,
Stadtplaner



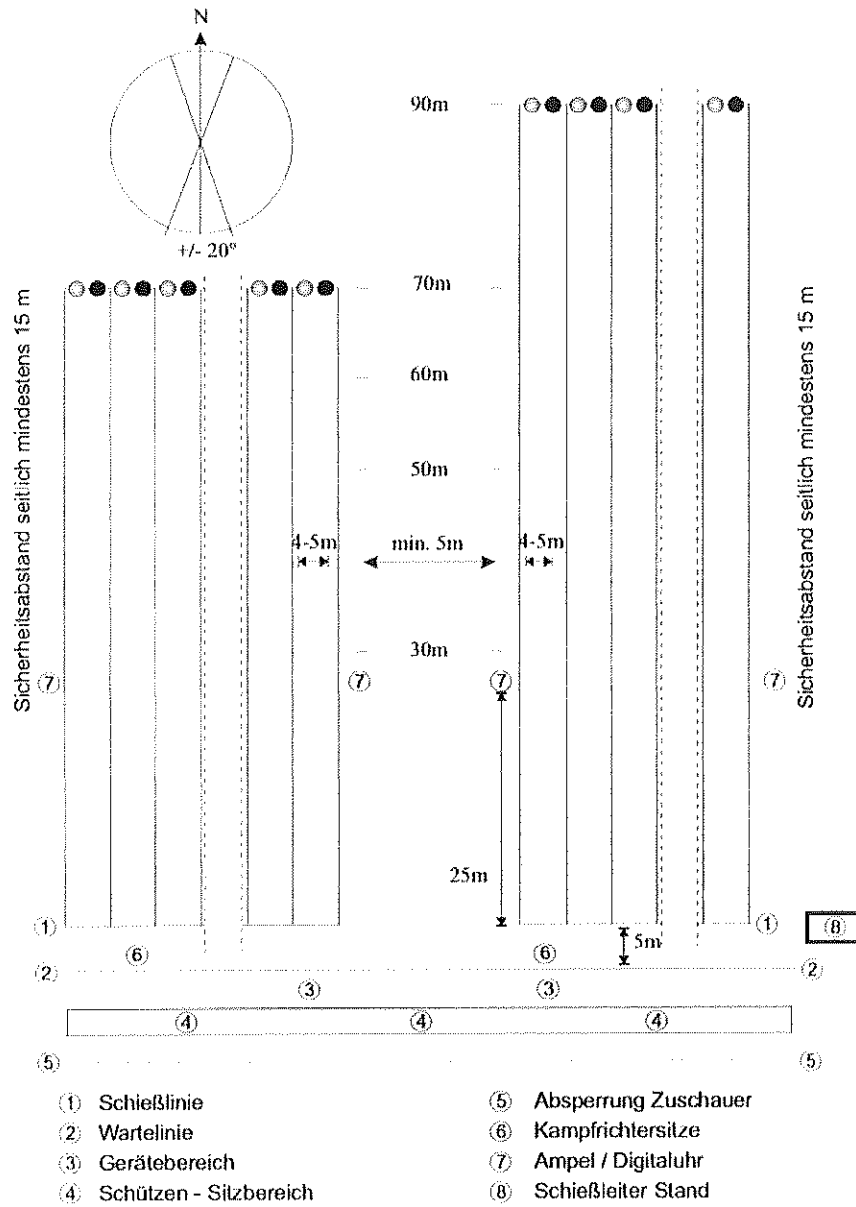
Himmer
Erster Bürgermeister



Anlage 1 Bogenschützenanlage – empfohlene Anlage eines Wettkampffeldes

6.10.2 Empfohlene Anlage eines Wettkampffeldes

Sicherheitsmaßnahmen: Pfeilfang (Netz, Wall etc.) oder 150 m frei ab Schießlinie.



6.10.2.1	Entfernungstoleranzen	ab 60 m	± 0,30 m
		unter 60 m	± 0,15 m

Umweltbericht

Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf der Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

1.1 Inhalt und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 Sondergebiet „Sportgelände Geisenried mit Geh- und Radweg“ Gemarkung Geisenried.

Die Veranlassung zur Erstellung des o. g. Bebauungsplanes Nr. 53 Stadt Marktoberdorf liegt darin, die bereits bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen für den Ortsteil Geisenried nachdem der Kiesabbau beendet wurde, zu erhalten, zu ergänzen und für die Zukunft zu sichern. Dies entspricht auch dem Rekultivierungsziel gemäß Bescheid vom 13.09.2000.

Die Stadt Marktoberdorf hat am 14.12.2010 den Aufstellungsbeschluss für Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 gefasst. Mit dem Sportgelände wird auch die Zufahrt über die Riedstraße gesichert, indem sie bis zur Geisenriederstraße in den Bebauungsplan eingezogen wird. Am südlichen Ortsausgang Geisenried ist eine Verkehrsinsel als Verkehrsberuhigungsmaßnahme und auf der freien Strecke ein Rad- und Fußweg entlang der westlichen Seite bis zum Sportgelände geplant. Das Verfahren wurde durchgeführt und am 05.03.2012 der Satzungsbeschluss gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5,5 ha.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2006:

LIP B VI 1.5 Abs. 1 (G) Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft einbinden

Regionalplan der Region Allgäu (16):

Im Regionalplan der Region Allgäu (16) ist ausgesagt:

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Naturraum

Das Gebiet der Stadt Marktoberdorf liegt überwiegend in der natur-

räumlichen Einheit der Lech-Wertach-Ebene. Das Plangebiet liegt auf ca. 754 m ü.NN, die Sportanlage auf 746,5 m ü.NN. Der Nähebereich ist von ebenem Gelände mit landwirtschaftlicher Nutzung als Acker- und Grünland geprägt. Östlich in ca. 300 m Entfernung, wird noch Kies abgebaut.

- | | |
|--|--|
| Schutzgut Mensch | <p>Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine Wohngebäude. Nördlich grenzt mit einem Abstand von ca. 200 m die Ortslage Geisenried mit Wohnhäusern – Dorfgebiet – an.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass von der Sport- und Freizeitanlage keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Wohnbereiche der Ortslage Geisenried bestehen. Die eigentlichen Sportanlagen liegen ca. 8 m unterhalb des umliegenden Geländes.</p> <p>Im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens sind eine Reihe von Stellungnahmen und Anregungen vorgetragen worden, deren Wortlaut mit der seitens der Stadt erfolgten Abwägung bei der Stadt Marktoberdorf zur Einsicht der Begründung beigegeben sind.</p> |
| Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften | <p>Das Plangebiet wird derzeit noch mit einem kleinen Bereich in der Nordwestecke als Kiesabbaufäche genutzt, mit einer kleineren Teilfläche als landwirtschaftlich als Grünlandfläche und im Übrigen als Sport- und Freizeitgelände. Einige Böschungsbereiche sind mit Hecken aus Sträuchern und Bäumen überstellt.</p> <p>Die Flächen weisen keine besonderen oder gar bedeutenden Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auf.</p> |
| Schutzgut Boden | <p>Das Plangebiet wurde ehemals als Kiesabbaufäche genutzt und schon seit über 10 Jahren im südlichen Teil als Sport- und Freizeitgelände.</p> |
| Schutzgut Klima und Luft | <p>Das Stadtgebiet liegt im Bereich des feucht-kühlen Alpenvorlandes, auf ungefähr 10,38 Grad östlicher Länge und 48,04 Grad nördlicher Breite im Bereich des feuchtkühlen Alpenvorlandes. Die Kaltluft strömt entlang der Wertach nach Norden ab. Im Stadtgebiet herrschen im Jahresdurchschnitt Winde aus westlicher bis südwestlicher Richtung vor.</p> |
| Schutzgut Orts- und Landschaftsbild | <p>Das Plangebiet liegt ca. 8 m unterhalb des umgebenden Geländes. Die eigentlichen Sportflächen sind eben, aber auf etwas unterschiedlichen Geländeniveaus ausgerichtet. Die Randbereiche mit den Böschungen sind bereits teilweise gut eingegrünt, so im Süden und Südwesten oberhalb der Tennisanlage. Insofern wird die Anlage durch die örtliche Situation Hecken keine Fernwirkung in alle Richtung erzeugen.</p> |
| Schutzgut Sach- und Kulturgüter | <p>Innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung befinden sich keine Schutzgüter und es werden vom Vorhaben auch keine beeinflusst. Insofern mangelt es an Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander.</p> |

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte das Bauleitplanverfahren scheitern, ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin wie bisher für Sport- und Freizeitaktivitäten genutzt wird und auch in Teilbereichen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt bleibt.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die mit dem Bebauungsplan festgesetzten Ergänzungen der Sporteinrichtungen und der Gestaltung der restlichen Kiesabbaufläche im Nordwesten für die Einrichtung einer Grünfläche mit Parkplatzebenen wird die Situation hinsichtlich der Funktion, des äußeren Erscheinungsbildes und auch der ökologischen Gesamtwirkung verbessert.

Negative Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotope sowie auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

2.4 geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Naturraum	<p>Es handelt sich <u>nicht</u> um einen sehr sensiblen und schützenswerten Naturraum. Die bestehende Kiesgrube ist bereits größtenteils im Sinne der Rekultivierungsziele als Sport- und Freizeitanlage genutzt. Die Bogenschießanlage befindet sich auf dem rekultivierten Boden, der bereits vor einigen Jahren als landwirtschaftliche Grünlandfläche hergerichtet und als solche genutzt wurde. Für die Bogenschützen wird diese Flächen weiterhin als Grünfläche genutzt und regelmäßig gemäht.</p> <p>Die bisherigen Böschungen im Westen, im Süden und in der Mitte der Sportanlage sind bereits eingegrünt und mit Büschen und Bäumen überstellt. Die restlichen Böschungen im Nordwesten werden noch entsprechen grünordnerisch gestaltet, sobald der Kiesabbau beendet ist.</p>
Schutzgut Mensch	<p><u>Geringe Erheblichkeit</u></p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, liegt die Sportanlage ca. 8 m unter dem nach Norden zur Ortslage Geisenried ansteigenden Gelände. Für die Radfahrer und Fußgänger wird entlang der Riederstraße ein von der Fahrbahn abgesetzter Weg gebaut. Der Grünstreifen wird mit Bäumen überstellt. Der Wunsch nach einem Radweg zum Sportplatz wird auch polizeilich unterstützt, da er durch die Verkehrsartentrennung außerorts die Verkehrssicherheit vor allem auch für Kinder und Jugendliche deutlich erhöhen wird. Die Querungshilfe direkt vor der geschlossenen Bebauung liegt an der richtigen Stelle, da hier die gefahrenen Geschwindigkeiten niedriger sind als weiter in Richtung Sportplatz. Den Radweg auf der Sportplatzseite zu führen erscheint sinnvoll, da die Radfahrer im Sportplatzbereich sonst an verschiedensten Stellen über die Straße wechseln würden, um Einsicht ins dortige Geschehen zu suchen. Das wird durch Lage des</p>

Geh- und Radweges entlang der Westseite vermieden.

Schutzgut Arten
und Lebensgemein-
schaften

Geringe Erheblichkeit

Die wesentlichen Sport- und Freizeitanlagen sind bereits Bestand. Es wird lediglich im nördlichen Bereich, dort wo derzeit noch Reste abgebaut werden, die Ebenen geschaffen für die Erweiterung der Sportfläche für zwei Korbballfelder, sowie für die Zufahrt und zwei Parkplatzfläche P1 und P2. Diese Ebenen werden mit leichtem Gefälle gut in diese „Landschaft“ eingebunden und durch entsprechende Böschungsbereiche mit dem vorhandenen Gelände außerhalb des Plangebietes und mit den vorhandenen inneren Sporteinrichtungen vernetzt. Diese Grünbereiche werden das Angebot an ökologischen Rückzugsgebieten bereichern. Im Zuge dieser Rekultivierungsmaßnahmen werden durch die Strukturanreicherung der Feldflur durch Hecken und sonstige Grünordnungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes die Ansiedlung neuer wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften eher gefördert werden. Es wird sich hier eine Vielzahl neuer Organismen und Arten einstellen.

Schutzgut Boden

Geringe Erheblichkeit

Durch die restliche Rekultivierung der Kiesabbaufäche und die Herstellung von Grünflächen wird es für den Boden eine Verbesserung geben. Durch die Parkplatzflächen werden Schotterrasenflächen geschaffen, die leicht eingegrünt, aber verdichtet werden, damit sie bei jeder Witterung befahren werden können.

Schutzgut Wasser

Geringe bis mittlere Erheblichkeit

Das anfallende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht. Die Sportplatzflächen werden überwiegend – bis auf die Flächen des Tennisclubs als Rasenflächen erhalten bzw. neu angelegt. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserstand liegt mindestens zwei Meter unter der Oberfläche. Für die Bewässerung der Sportplatz-Grünflächen wurde im September 2008 eine Grundwassererkundung durchgeführt. Hierbei wurde bis zu einer Tiefe von 8 m, gemessen von der unteren Ebene des Geländes nordwestlich des Vereinsgebäudes Tennisclub, dicht gelagerte, vorwiegend stark durchlässige Kiese angetroffen, die ab einer Tiefe von etwa 4 m unter Geländeoberkante grundwasserführend sind. Bei der Sondierung wurden die grundwasserstauenden Schichten nicht angetroffen. Nach den weiteren Erkenntnissen kann von einer ausreichenden Menge Grundwasser für die Bewässerung der Sportplatzgrünflächen ausgegangen werden. Weitere Erkundungen oder Genehmigungen für diese Maßnahme wurden von dem Veranlasser, dem Sportverein, zurückgestellt.

Schutzgut Klima
und Luft

Geringe Erheblichkeit

Zur Vermeidung von kleinklimatischen Veränderungen wird die Bodenversiegelung so gering wie möglich gehalten. Ein Schadstoffeintrag in die Luft ist durch die Sportanlage nicht zu erwarten. Hinsicht-

	lich Klima und Lufthygiene ist keine Verschlechterung sondern eher eine Verbesserung zu erwarten, sobald der restliche Kiesabbau und die Gestaltung der Erdmassen abgeschlossen sind.
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die geplanten Ergänzungen der Sportanlagen und die beiden Parkplatzebenen P1 und P2 im Norden nicht negativ beeinträchtigt. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird es eher zu einer Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes kommen.
Schutzgut Sach- und Kulturgüter	Sach- und Kulturgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Wechselbeziehungen	Das Vorhaben wird zu einer Verbesserung der Bilanz für die Schutzgüter Boden, Wasser und Kleinklima beitragen, zumindest zu keiner Verschlechterung führen. Auch für die Arten- und Lebensgemeinschaften können sich neue Nischen entwickeln, mit deutlich positiven Auswirkungen auf die Artenvielfalt und den ökologischen Wert Pflanzen- und Tiergesellschaften.

Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs nach der frühzeitigen Beteiligung wird der erforderliche Ausgleichsbedarf nach dem bayerischen Leitfaden ermittelt und in die Planung eingestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Eingriff nur auf den nördlichen Bereich, in dem derzeit noch der Kiesabbau vorherrscht, bezieht. Dieser Eingriff wird sich in einer Größenordnung bewegen, der voraussichtlich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

2.5 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten.

Es handelt sich hier um eine standortgebundene Situation, für die eine Alternativenprüfung nicht veranlasst sein kann.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Besondere technische Verfahren bei der Umweltprüfung waren für die geplante und beschriebene Maßnahme nicht erforderlich. Es haben sich auch bisher noch keine Hinweise auf besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben ergeben.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Das Monitoring soll die Überwachung der **erheblichen** und insbesondere **unvorhergesehenen Auswirkungen** der Pläne auf die Umwelt in der Durchführungsphase sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden können, um der Gemeinde die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei der Gemeinde.

Um die Stadt bei dieser Überwachung zu unterstützen, unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden über ihnen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bekannt gewordene, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Stadt hingegen wird von sich aus nach Fertigstellung der Maßnahme die Anlage beobachten. Nach 5 Jahren will die Stadt feststellen, ob sich durch die Anlage unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ergeben haben.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Bebauungsplan werden die im FNP vorbereiteten Darstellungen präzisiert und in die Form der gemeindlichen Satzung gebracht. Es handelt sich um eine Grünfläche, die um die Symbole Kiesabbau und Sport- und Freizeiteinrichtungen überlagert ist.

Die Sicherung der Sportanlage ist verbunden mit einer Verbesserung der Zufahrt aus Geisenried. Durch die ca. 200 m südlich abgesetzte Lage soll insbesondere der Radfahrer und Fußgänger mit einem geplanten Rad- und Fußweg besser geschützt werden. Daher wurde der Geltungsbereich nicht nur auf die eigentliche Sport- und Freizeitanlage begrenzt, sondern um die Verkehrsfläche der Riedstraße bis zum Anschluss im Dorf an die Geisenriederstraße ausgedehnt.

Das Vorhaben wird zu einer Verbesserung der Bilanz für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Kleinklima beitragen, zumindest zu keiner Verschlechterung führen. Die Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter werden nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet, rechtfertigt die bestehende Sportanlage die restlichen Erweiterungen und Sicherung der gesamten Anlage durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2009 gefasst. Am 19.07.2010 hat der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss dem Vorentwurf zugestimmt und für das frühzeitige Verfahren freigegeben.

Die hierzu vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates am 23.05.2011 abgewogen bzw. in die Planung eingestellt. Der Entwurf wurde auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Ergebnis des frühzeitigen Verfahrens wurde gemäß dem Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.05.2011 den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigefügt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.12.2011 bis zum 20.01.2012. Die vorgetragenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 27.02.2012 behandelt und die Beschlussempfehlungen für den Stadtrat vorbereitet. In der Sitzung des Stadtrates am 05.03.2012 wurde die Abwägung einstimmig beschlossen und anschließend der Satzungsbeschluss gefasst.

Die während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gaben Veranlassung für eine redaktionelle Korrektur der Satzung hinsichtlich der Aufnahme der Beachtung des Bayerischen Waldgesetzes und des Forstvermehrungsgutgesetzes mit der Folge, dass aus der Vorschlagsliste der zu verwendenden Gehölze eine Art gestrichen wurde. Bezüglich der fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wurde die Stellungnahme vom 09.01.2012 in der Begründung einschließlich der getroffenen Abwägung unter Ziffer 8.2 aufgenommen.

Die seitens der Öffentlichkeit vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgend als Anlage einschließlich der vom Stadtrat am 05.03.2012 beschlossenen Abwägung beigelegt. Das Ergebnis der Abwägung wurde den Betroffenen mitgeteilt.

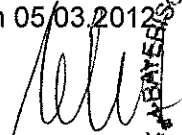
Stadt Marktoberdorf, 20. MÄR. 2012



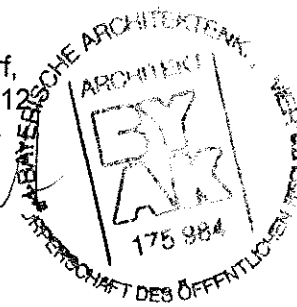
Himmer, Erster Bürgermeister



Marktoberdorf,
den 05.03.2012



abtPlan



Anlage: Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit mit den jeweiligen Abwägungsergebnissen